BVES STELLUNGNAHME ZUM

REFERENTENENTWURF EINES GESETZES ZUR MODERNISIERUNG DES STÄDTEBAU- UND RAUMORDNUNGSRECHTS

APRIL 2026

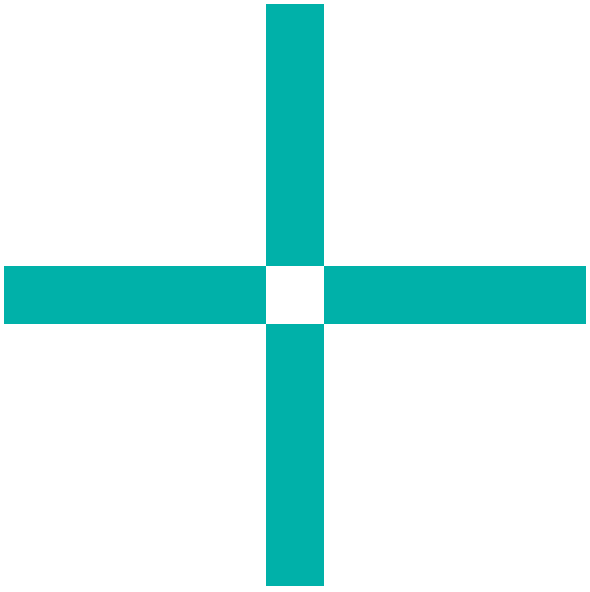

INHALT

1. Executive Summary 3
2. Einleitung 4
3. Anmerkungen zu § 35 BauGB 4
   - 3.1 Anmerkungen zu § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB 4
     - 3.1.1 Bestehende Planungen wären betroffen 4
     - 3.1.2 Verstoß gegen das Bündelungsprinzip 5
     - 3.1.3 Abstand zu Kraftwerken 5
     - 3.1.4 Abstand zu betreibereigenen Umspannwerken 5
     - 3.1.5 Einzelfallgerechtigkeit 5
     - 3.1.6 Umspannwerkserweiterungen sind häufig kleiner 6
     - 3.1.7 Kleinere Flächenauswahl als Nachteil für Naturschutz 6
     - 3.1.8 Flächensicherungsinstrumente der Netzbetreiber 6
     - 3.1.9 Verunsicherung der Gemeinden 7
     - 3.1.10 Verunsicherung der Branche und Investoren 7
     - 3.1.11 Weitere Punkte zur Klärung 7
     - 3.1.12 Alternativvorschlag 9
   - 3.2 Anmerkungen zu § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB 10
   - 3.3 Anmerkungen zu § 35 Abs. 1 Nr. 13 BauGB 10
   - 3.4 Anmerkungen zu § 35 Abs. 1a BauGB 10
   - 3.5 Anmerkungen zu § 35 Abs. 2 BauGB 10
4. Speicher und Windenergie 11
5. Anmerkungen zur BauNVO 12
6. Anmerkungen zum Inkrafttreten 12

1. EXECUTIVE SUMMARY

Der vorliegende Referentenentwurf zur Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB wird in seiner aktuellen Ausgestaltung kritisch bewertet. Er bietet keinen hinreichenden Interessenausgleich und wir empfehlen von einer erneuten Einschränkung abzusehen.

Inmitten einer geopolitischen Lage, die zeigt, wie verwundbar und fragil das deutsche Energiesystem ist, sollen mit diesem Referentenentwurf weitere Unsicherheiten für notwendige Technologien geschaffen werden.

Energiespeicher jeglicher Art machen die Energieversorgung Deutschlands resilienter und unabhängiger. Sie sichern nicht nur die Stabilität des Stromnetzes, sondern auch jährlich 5 Milliarden Euro an Kosteneinsparungen, indem sie Stromkosten senken und Redispatchkosten vermeiden, die Aufwendungen für EEG-Ausgaben aus dem Staatshaushalt senken und erheblich zur Versorgungssicherheit beitragen. Sie brauchen aber Umsetzungsfläche. Diese nun mittels Abstandsgebot erneut zu reduzieren, steht dem Flexibilitäts-Bedürfnis im Energiesystem entgegen.

Obwohl erst kürzlich das gesetzgeberische Signal zur Verknüpfung von Energieinfrastruktur und Energiespeichern im § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB gesetzt wurde, soll dies nun wieder entwertet werden. Ein erneuter regulatorischer Impuls würde nun die Investitionssicherheit in Deutschland insgesamt beeinträchtigen und den Ruf des Landes als verlässlichen Wirtschaftsstandort schwächen. International agierende Investoren, die in den Ausbau erneuerbarer Energien und Energiespeicherung investieren wollen, suchen **verlässliche und stabile regulatorische Rahmenbedingungen**. Wenn Deutschland diesen Rahmen nicht bietet, riskieren wir, dass Investitionen in den Energiesektor und darüber hinaus in andere zukunftsweisende Technologien abwandern.

Es ist daher von größter wirtschaftlicher Bedeutung, dass die Politik bei weiteren Einschränkungen des BauGB Zurückhaltung übt. Statt zusätzliche regulatorische Hürden aufzubauen, sollte der Fokus darauf liegen, ein stabiles, klares und zukunftsfähiges regulatorisches Umfeld zu schaffen, das Investitionen in nötige Energiespeicher und andere nachhaltige Technologien fördert. Nur so kann Deutschland nicht nur seine Energieversorgung resilienter und unabhängiger gestalten, sondern auch seine wirtschaftliche Zukunft sichern und seine Rolle als führender Wirtschaftsstandort festigen.

Weiterhin ist anzumerken, dass es keine weitere Änderung des Baugesetzbuchs, insbesondere keiner Anpassung der Privilegierung von Batteriespeichern in § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB bedarf, um eine Lenkungswirkung für den Zubau von Batteriespeicher zu etablieren. Batteriespeicher werden bereits durch bestehende Verfahrensschritte ausreichend gelenkt. So wird beispielsweise durch die verpflichtende Netzverträglichkeitsprüfungen im Netzanschlussverfahren sichergestellt, dass Batteriespeicher nur gebaut werden können, wo sie mit den Netzkapazitäten vereinbar sind. Diese Verfahren führen faktisch zu einer räumlichen Steuerung des Zubaus, da eine enge Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich ist. Zusätzliche regulatorische Einschränkungen erscheinen daher nicht erforderlich und könnten vielmehr zu Verzögerungen der dringend benötigten Flexibilität und Resilienz führen.

Um verlässliche und stabile regulatorische Rahmenbedingungen zu bieten, sehen wir als einzige Option die Änderung der starren Metergrenzen zur baurechtlich üblichen und etablierten „räumlichen Nähe“. So wären alle Akteure vor Ort flexibler und Diskussionen, um konkrete Erweiterungen im Einzelfall zu klären.

2. EINLEITUNG

Wir danken dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) für die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich ist eine Änderung von baurechtlichen Themen zu begrüßen. Im Rahmen des § 35 Abs. 1 BauGB führte dies aber zu der dritten Änderung innerhalb von wenigen Monaten. Für verlässliche Investitionsentscheidungen braucht es Stabilität und Einheitlichkeit der gesetzlichen Vorschriften. Diese sehen wir durch den vorliegenden Referentenentwurf gefährdet.
Am § 35 Abs. 1 BauGB hängen derzeit Milliardeninvestitionen in nötige Energieinfrastruktur. Eine Verengung würde den Ausbau dringend benötigter Flexibilität im Energiesektor dermaßen erschüttern, dass viele betroffene Energiespeicherprojekte abgesagt würden.

Zur Lösung eines möglichen Flächenkonfliktes braucht es eine Erweiterung der Möglichkeiten für alle Beteiligten, gerne auch mit Hilfe einer einzelfallgerechten Ausgestaltung. Ein Abstandsgebot, wie das vorgeschlagene, wäre ein Novum im Baurecht und ist zu vermeiden.

Wir empfehlen grundsätzlich von einer Einschränkung im § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB abzusehen. Falls eine Änderung notwendig erscheint, geben wir einen interessengerechten Gegenvorschlag.

3. ANMERKUNGEN ZU § 35 BAUGB

3.1 ANMERKUNGEN ZU § 35 ABS. 1 NR. 12 BAUGB

Im Referentenentwurf wird die Einführung eines Mindestabstandes von bis zu 100 Meter gefordert bzw. vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist aufgrund mehrerer Gründe nicht interessengerecht und zieht etliche ungewollte Folgen nach sich. Viele dieser Auswirkungen scheinen aus unserer Sicht für diesen Vorschlag noch nicht bedacht worden zu sein.

3.1.1 BESTEHENDE PLANUNGEN WÄREN BETROFFEN

Aufgrund der erst kürzlichen Änderungen am BauGB im Dezember 2026 wurden etliche Planungen räumlich verschoben und entsprechend dem gesetzgeberischen Willen aus Dezember 2025 verlegt. Zudem sind etliche Projekte im engen Austausch mit Netzbetreibern und erhalten eine Versicherung, dass auf geplanten Flächen keine Umspannwerkserweiterung stattfinden wird. In diesen Fällen wollen alle Beteiligten dieses Projekt umsetzen. Dennoch könnte es nun mit Einführung des Mindestabstandes am vorgeschlagenen Mindestabstand und somit am Baurecht scheitern. Diese Schilderung betrifft hunderte Projekte deutschlandweit, folglich mehrere Gigawatt geplanter und benötigter Energiespeicherprojekte.

3.1.2 VERSTOß GEGEN DAS BÜNDELUNGSPRINZIP

Eine Grundidee im deutschen Bauplanungsrecht ist die Bündelung ähnlicher Strukturen. Ein Mindestabstand wäre ein Novum im BauGB. Einen zwingenden Abstand zu forcieren, wird in vielen Fällen zu ungenutzten Flächen im Zwischenraum führen. Freihaltungen sollten per se nur existieren, **wenn sie nötig sind und geboten scheinen**. In vielen Fällen führt der 100 Meter Abstand schlicht zu freizuhaltenden Flächen ohne Mehrwert. Ein zwingender Abstand von 100 Metern würde außerdem die Bündelung gleicher Strukturen untergraben. Die vorgeschlagene Umsetzung scheint somit unverhältnismäßig.

3.1.3 ABSTAND ZU KRAFTWERKEN

Die derzeitige Formulierung würde zu einer Geltung des Abstandes auch gegenüber Kraftwerken führen. Dies scheint insbesondere mit Blick auf die vorliegende Gesetzesbegründung nicht gewollt zu sein. Ein Abstand zu Kraftwerken ist nicht interessengerecht und somit zu vermeiden. Wir empfehlen eine Korrektur und eine Klarstellung, was mit Kraftwerken gemeint sei.

3.1.4 ABSTAND ZU BETREIBEREIGENEN UMSPANNWERKEN

Die Einführung eines Mindestabstandes würde für weitere Bestandsanalgen zu einem Problem führen. Energiespeicher müssten ebenfalls zu allen anderen Arten von Umspannwerken 100 Meter Abstand halten. Das umfasst die eigenen Umspannwerke, als auch die Umspannwerke von EE-Betreibern. Gerade in der Nähe größerer Wind- und Solarparks mit eigenen Umspannwerken werden so unnötig Projekte verhindert, die **flächensparsam geplant** werden könnten. Ein Mindestabstand zu betreibereigenen Umspannwerken sollte daher dringendst durch Klarstellung ausgeschlossen werden.

Viele Betreiber von volatilen Erzeugungsanlagen planen Energiespeicher an ihren eigenen Umspannwerken, hier scheint bisher Vielen die Variante in § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zu unsicher, daher wird auf § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zurückgegriffen. Doch nun wäre auch diese Projektplanung aufgrund geplanter Änderung schwieriger.

Im derzeitigen § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB behindert die Regelung in ihrer Ausführung mit Beginn der Privilegierung ab der Grundstücksgrenze weitere flächensparende Planungen, da bereits ein Mindestabstand aufgrund der Flurstücksgrenzen besteht. Ein Energiespeicher darf eben nicht noch näher an die Anlage, obwohl Flächen vorhanden sind und nicht anderweitig genutzt werden können. Insofern sollte generell von einer Formulierung zu Grundstücksgrenzen Abstand genommen werden. Eine anlagenbezogene Formulierung würde viele Unsicherheiten bereinigen.

3.1.5 EINZELFALLGERECHTIGKEIT

Der vorgeschlagene Mindestabstand trifft auch alle Fälle, in denen **keine Erweiterung des Umspannwerks geplant** ist oder bei denen gemäß europäischen Vorgaben keine weitere Leistungserweiterung möglich ist. Der Mindestabstand würde sogar greifen, wenn die Netzbetreiber bereits eine Erweiterung ausgeschlossen haben und Projektentwicklern explizit erlaubt haben dort einen Energiespeicher zu errichten. Diese Flächen, welche sowieso nicht für Erweiterungen benötigt werden würden, würden nun mit einem Mindestabstand belegt, sodass eine Projektenwicklung unmöglich gemacht wird. Und das, obwohl die rechtliche Regelung hier ins Leere läuft.

Weiterhin trifft der Mindestabstand auch auf Flächen, die aufgrund der **Gegebenheiten vor Ort** nicht nutzbar wären für eine Umspannwerkserweiterung. Beispielsweise wären Flächen betroffen, die aufgrund einer Straße vom Umspannwerk getrennt sind, sodass eine Umspannwerkserweiterung in diese Richtung unmöglich ist. Trotzdem dürften Batteriespeicher auf der anderen Seite der Straße aufgrund des Pauschalabstands nicht bauen.
Darüber hinaus sind Umspannwerkserweiterungen häufig in Richtung der Sammelschiene geplant. Diese verläuft immer in längs zwei Richtungen, daher ist ein Pauschalabstand in die verbleibenden beiden Richtungen nicht sachgemäß, sondern erhöht den Druck für übrige Flächen.

3.1.6 UMSPANNWERKSERWEITERUNGEN SIND HÄUFIG KLEINER

Umspannwerke im Bereich der Mittelspannung und Hochspannung sind häufig nicht sehr groß. Selbst ein Neubau eines Umspannwerks bräuchte nicht den vollen Mindestabstand von 100 Metern. Selbst auf Ebene der Übertragungsnetzbetreiber braucht es häufig keine 100 Meter Flächenbedarf, erst recht nicht in alle Richtungen gleichzeitig, da Umspannwerke immer nur in zwei Richtungen erweitert werden. Der Erweiterungsradius ist meistens viel kleiner als 100 Meter, daher ist der Mindestabstand nicht angemessen.

3.1.7 KLEINERE FLÄCHENAUSWAHL ALS NACHTEIL FÜR NATURSCHUTZ

Durch Verkleinerung der möglichen Flächen werden immer weniger Alternativflächen für den Bau von Energiespeichern zugänglich. Der Pauschalabstand würde dazu führen, dass Flächen, die für die Landwirtschaft wenig Potenzial bieten nicht effizient von Energiespeichern genutzt werden könnten, sondern nur noch Flächen im Rahmen des Radius zur Verfügung ständen. Dies würde eine effiziente Flächennutzung blockieren und kann nicht Ziel eines solchen Abstandes sein.

3.1.8 FLÄCHENSICHERUNGSINSTRUMENTE DER NETZBETREIBER

Netzbetreiber sind durch zahlreiche Mittel in der Lage ihre Erweiterungen frühzeitig abzusichern, sich Flächen zu sichern und anderweitige Planungen unmöglich zu machen. Eines davon ist die Planfeststellung von Stromleitungen und dazugehöriger Umspannwerke. Netzbetreiber dürfen über Planfeststellung ihre Netzplanung weit im Voraus sichern. Darüber hinaus sind neben Veränderungssperren sogar Enteignungen möglich. Aus diesen Gründen bauen Projektentwickler gar nicht erst auf Erweiterungsflächen, sondern meiden sie bewusst. Viele stehen im aktiven Austausch, um entsprechende Flächen zu vermeiden.
Außerdem wissen Flächeninhaber und Verpächter zumeist schon Jahre im Voraus von Erweiterungsabsichten der Netzbetreiber und sehen von anderweitiger Verpachtung ab. Aus diesen Gründen gibt es kein Bedürfnis dies im Bauplanungsrecht zu regeln. Die bereits bestehenden Regelungen sind zweckdienlich, ein Mindestabstand ist somit nicht angemessen.

3.1.9 VERUNSICHERUNG DER GEMEINDEN

Nach zahlreichen Änderungen ist Gemeinden und Genehmigungsbehörden immer häufiger unklar, was im Rahmen des § 35 BauGB geplant ist und wohin Energiespeicher gebaut werden sollen. Das geht so weit, dass viele Gemeinden derzeit generell von Bebauungsplänen absehen, mit dem Verweis auf die derzeit bestehende Privilegierung. Gemeinden beobachten ganz genau, was der Gesetzgeber plant, und wünschen sich klare und eindeutige Signale. Derzeit hinken viele Gemeinden allerdings noch mit der Einarbeitung der letzten Privilegierung von Ende 2025 nach. Hier nun eine neue, nahezu inhaltslose Privilegierung zu schaffen, könnte den Speicherausbau komplett abwürgen. Gemeinden lehnen Bebauungspläne ab und verweisen neue Projekte auf die Privilegierung. Diese wäre mit vorliegendem Vorschlag nahezu inhaltlos, da in übrigen Flächen kaum Projekte umsetzen lassen. In einem wachsenden Industriezweig wie der Speicherbranche würde dies als klares politisches Signal gegen Speicher verstanden und Investitionen abgezogen werden.

3.1.10 VERUNSICHERUNG DER BRANCHE UND INVESTOREN

Auch die Branche und die Investoren wissen nicht mehr, ob der Gesetzgeber überhaupt hinter Energiespeichern steht. Nach zahlreichem Hin und Her ist seit Dezember Ruhe eingekehrt. Mit einer weiteren Änderung ist nun die Planungs- und damit die Investitionssicherheit gefährdet. Gerade, weil in dem Bereich des Mindestabstands bereits Planungen aufgenommen wurden, wäre eine erneute Änderung mit einem deutlichen Investitionsabbruch verbunden. Konkret stehen Milliarden Euro an Investitionen im Raum, die aufgrund dieser Änderung zurückgezogen werden würden. Damit verschlechtert sich auch der Ruf des Investitionsstandorts Deutschland erneut.

3.1.11 WEITERE PUNKTE ZUR KLÄRUNG

Wenn bereits Änderungen am § 35 BauGB vorgenommen werden, sollten aus unserer Sicht auch die bestehenden Unklarheiten in folgenden Punkten im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB angegangen werden.

1. **Umspannwerksrichtungen**

Die Beschreibung von gemeinten Umspannwerken („von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung“) ist umständlich. Wenn Umspannwerke oberhalb der Mittelspannung gemeint sind, wäre „Umspannwerke oberhalb der Mittelspannung“ eine einfachere Beschreibung.
Insbesondere durch die Formulierung „von […] zu“ ergibt sich eine Richtungsvermutung, die bei Umspannwerken nicht existiert. Sie sind beidseitig nutzbar und werden so genutzt. Diese umständliche Formulierung macht Gemeinden die Arbeit mit dem Gesetzestext schwieriger als nötig.

2. **Betreibereigene Umspannwerke ohne Abstandsgebot**

In der aktuellen Formulierung ist das Abstandsgebot pauschal auf alle Umspannwerke und Kraftwerke anzuwenden. Es braucht eine Klarstellung, dass betreibereigene Umspannwerke und Kraftwerke davon nicht betroffen sind, insbesondere weil kein Ausbau bzw. Erweiterung in Frage kommt. Hier einen Mindestabstand einzuführen, zersiedelt die Landschaft, macht flächensparsame Planungen unmöglich und führt zu nicht nutzbaren Zwischenräumen.

3. Grundstücksgrenze

Die derzeitige Formulierung ab der Grundstücksgrenze im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 12 lit. a BauGB führt bei betreibereigenen Umspannwerken zu nicht nutzbaren Zwischenräumen. Bei betreibereigenen Umspannwerken ist eine flächensparsamere Möglichkeit, noch näher an das Umspannwerke heranzubauen, insbesondere da diese Flächen bereits gekauft oder gepachtet sind. Bei Schonung des Außenbereiches, sollte hier über stärkere Bündelung nachgedacht werden und den Beginn der Abstandsregelung bereits ab dem Umspannwerke starten.

4. Klärung zu „vorhanden“ nach BRat-Papier

Bisher ist die Rechtslage zum „vorhanden“ im Rahmen von § 35 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 12 BauGB ungeklärt. Ebenso wie der Bundesrat es formuliert,[1] sollte hier klarstellend Stellung genommen werden. Vorhanden meint nicht „bereits errichtet“, eine parallele Planung und Genehmigung muss möglich bleiben.

[1] Bundesrat, Drucksache 732/1/25 vom 9.12.2025, S. 2.

3.1.12 ALTERNATIVVORSCHLAG

Wir empfehlen grundsätzlich von der geplanten Einschränkung und somit dem 100-Meter-Abstand abzusehen. Ist eine Änderung trotzdem gewollt, sollte aus allen oben genannten Gründen eine Anpassung des Änderungsvorschlags erfolgen.

1. **Erhöhung des Radius oder die räumliche Nähe**

Eine Erhöhung des Radius oder das Ersetzen der Abstandsregelung generell durch „räumliche Nähe“ würde die möglichen Flächenkonkurrenzen auflösen und Einzelfallgerechtigkeit ermöglichen. Gerade mit Erhöhung des Radius wäre häufig eine Entspannung schon deswegen gegeben, da umspannwerksnahe Flächen häufig wesentlich teurer sind. Projektentwickler würden den Abstand schon aus wirtschaftlichen Gründen hinnehmen. Die „räumliche Nähe“ hätte zusätzlich den Vorteil, dass Einzelfallgerechtigkeit von den Gemeinden hergestellt werden kann.

2. **Einzelfallgerechtigkeit**

Es sollte dringend klargestellt werden, dass der Abstand nur bei Bedarf eingehalten werden sollte. Durch Einfügung der „räumlichen Nähe“ wird die Fläche für einen Interessenausgleich größer. Flächen, auf denen Netzbetreiber eine Erweiterung planen, sollten entsprechend in der räumlichen Nähe berücksichtigt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass der Abstand nicht pauschal, sondern einzelfallgerecht nur bei Notwendigkeit eingehalten werden muss.

3. **Nichtbeachtung von Kraftwerken und betreibereigenen Umspannwerken**

Ein Abstand ist von Kraftwerken und betreibereigenen Umspannwerke nicht notwendig. Entsprechend sollte hier nicht pauschal Fläche blockiert werden.

Wir schlagen aus eben genannten Gründen folgende Änderungen vor, um den Interessen gerecht zu werden:

Vorschlag zum § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

12. der Speicherung von elektrischer Energie in einer nicht unter Nummer 11 fallenden Batteriespeicheranlage dient, unter folgenden Voraussetzungen:

a) das Vorhaben steht in einem räumlichen Zusammenhang zu einer Umspannanlage oberhalb der Mittelspannung oder zu einem in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt und

b) die Batteriespeicheranlage verfügt über eine Nennleistung von mindestens 4 Megawatt und

c) die von allen nach dieser Nummer zugelassenen Batteriespeicheranlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen insgesamt in Anspruch genommene Gesamtfläche in derselben Gemeinde überschreitet nicht 0,5 Prozent der Gemeindefläche und beträgt höchstens 50 000 Quadratmeter.

3.2 ANMERKUNGEN ZU § 35 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB bräuchte es dringend Klarstellungen zum räumlich-funktionalen Zusammenhang.

3.3 ANMERKUNGEN ZU § 35 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

Die Einfügung von Wasserstoffspeichern ist zu begrüßen. Eine Begrenzung auf untertägige Speicher ist unserer Sicht nach nicht notwendig.

3.4 ANMERKUNGEN ZU § 35 ABS. 1A BAUGB

Der neue § 35 Abs. 1a BauGB macht in Verbindung mit § 5 Abs. 5 BauGB eine **Privilegierung mittels Flächennutzungsplans** möglich. Hier ergeben sich Möglichkeiten den Flächennutzungsplan statt des Bebauungsplanes als Planungsinstrument zu nutzen.
Dennoch bleiben Befürchtungen, dass dieses Instrument nicht genutzt wird, weil die entsprechenden zuständigen Stellen, nicht den Aufwand von Flächennutzungsplänen eingehen wollen. Auch bleibt die Gefahr, dass zuständige Stellen jegliche anderen Instrumente in Zukunft ablehnen, mit Verweis auf die Möglichkeiten nach Flächennutzungsplan zu privilegieren. Es darf keine Pflicht zum Flächennutzungsplan entstehen.
Im Ergebnis bleibt so leider ein gemischtes Bild. Nach aktuellem Kenntnisstand scheint die „Privilegierung“ im Rahmen des Flächennutzungsplans vermutlich eine Seltenheit zu bleiben.

3.5 ANMERKUNGEN ZU § 35 ABS. 2 BAUGB

Im Rahmen des § 35 Abs. 2 BauGB ist eine **Nichtberücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses** geplant.
Diese Nichtberücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses im Rahmen des § 35 Abs. 2 BauGB ist abzulehnen. Eine Stellung im überragenden öffentlichen Interesse setzt politische und abwägungsrelevante Prioritäten. Gerade Vorhaben, die kleiner sind oder nicht die finanziellen Mittel einer aufwendigen Bauleitplanung zur Verfügung haben, könnten im Rahmen des § 35 Abs. 2 BauGB entstehen. Hier nun die gesetzliche Wertung des § 11c EnWG zu entwerten führt zu einem entgegenstehenden Signal. Eine pauschale Schlechterstellung von Energiespeichern im Rahmen vom § 35 Abs. 2 BauGB ist abzulehnen.

4. SPEICHER UND WINDENERGIE

Die Voraussetzungen des **§ 249 Abs. 6a BauGB** sind mit Blick auf den § 35 Abs. 1 BauGB nicht mehr haltbar. Energiespeicher in räumlicher Nähe zu Windenergieanlagen auf Windenergieflächen sollten aufgrund des Bündelungsgebotes stärker gefördert werden. Wir sehen eine Doppelnutzung von Windenergieflächen als praktische Kombination, um Energieinfrastruktur zu konzentrieren und effizientere Netz- und Bauplanung voranzutreiben. Wie § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB entnommen werden kann, sind Energiespeicher in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen politisch gewollt und sollten entsprechend auch im Baurecht bessergestellt werden.

Bisher funktioniert die angedachte Bündelung des § 249 Abs. 6a BauGB noch nicht in geeigneter Weise. Dies liegt zum einen an der Leistungsgrenze, die mit Blick auf Leistung bereits einzelner Windräder von über 6 MW schnell ausgereizt wird und zum anderen an der fehlenden Notwenigkeit der Planung. Wir empfehlen folgende Verbesserungen:

Zum einen sollten die Anforderungen zur Plangenehmigungsbedürftigkeit gestrichen werden. Energiespeicher, die tatsächlich Windstrom in andere Zeiten verschieben sollen, sind weitaus größer als 50 MW. Echte hybride Projekte brauchen je nach Planung auch Energiespeicher größer als 50 MW am gleichen Standort. Dann könnten erhebliche Mengen Strom am gleichen Standort verbleiben und erst zu Hochlastzeiten zur Verfügung gestellt werden.
Zum anderen sollten die zuständigen Planungsbehörden nicht für jedes Windgebiet einzeln entscheiden, ob Energiespeicher dort sinnvoll wären. Es braucht große Mengen Verschiebung von Strom aus erneuerbarer Erzeugung wie Wind. Sowohl Bestandsanlagen als auch Neuanlagen werden Energiespeicher benötigen. Entsprechend sollte die Notwendigkeit der Planung von Energiespeichern ein Muss in Windenergiegebieten werden und nur explizit die Ausnahme eine Planung ohne Speicher sein. Soweit Energiespeicher keine Fläche für neue Windenergieanlagen blockieren, sollten sie grundsätzlich auch im Plan vorgesehen sein. Sie sind essenzielle Infrastruktur, um Stromerzeugung aus Windenergieanlagen zu flexibilisieren.

Vorschlag zum § 249 Abs. 6a BauGB

6a) In dem Plan sind regelmäßig ebenfalls Vorhaben zur Speicherung von Strom oder Wärme mit Ausnahme von Vorhaben zur Speicherung von Wärme mit Bohrung ins Erdreich auszuweisen. Im Rahmen des Plans gelten diese Vorhaben als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, wenn sie

1. nicht planfeststellungsbedürftig sind und

2. im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen mit einer Anlage, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweisen.

Die Art und das Maß der Vorhaben nach Satz 1 können im Plan näher bestimmt werden.

5. ANMERKUNGEN ZUR BAUNVO

SPEICHER IN DEN BEBAUUNGSGEBIETEN ERGÄNZEN

Es sollten in allen relevanten Bebauungsgebieten, in denen eine Stromerzeugung generell zulässig ist, auch ein entsprechender Energiespeicher zulässig sein. Wir empfehlen eine Ergänzung in den notwendigen Bebauungsgebieten.

Gewerbegebiete: In § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sollten Energiespeicher ergänzt werden.
Industriegebiete: In § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sollten Energiespeicher ergänz werden.
Sondergebiete: In § 11 Abs. 2 BauNVO sollten neben Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Strahlungsenergie, dienen Energiespeicher ergänzt werden.

SPEICHER ALS NEBENANLAGEN ERGÄNZEN

Ebenso wie untergeordnete Erzeugungsanlagen über § 14 Abs. 1 BauNVO möglich sind, sollten entsprechende Energiespeicher auch ergänzt werden, ebenso in § 14 Abs. 3 BauNVO. Dies fördere di Integration von Erzeugungsanlagen und Energiespeichern in bestehenden Strukturen.

6. ANMERKUNGEN ZUM INKRAFTTRETEN

Wir empfehlen ein Inkrafttreten erst zum 1.1.2027 oder sogar zum 1.4.2027. So kann genügend Zeit für bestehende Planungen bleiben und Investitionen werden nicht unnötig abgewürgt.